



## Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

### Beihilfe für die biologische Landwirtschaft

**Achtung:** Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

#### 1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe für die biologische Landwirtschaft“** zielt auf die Förderung und Unterstützung des ökologischen Landbaus.

Diese Art der Landwirtschaft verzichtet auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln und synthetischen Pflanzenschutzmitteln und sieht Beschränkungen bei der Einfuhr von Futtermitteln und Nahrungsmitteln vor. Die ökologische Produktion folgt dem Prinzip eines Kreislaufsystems. Die Umweltauswirkungen können im Vergleich zur konventionellen Anbauweise verringert werden, insbesondere durch den Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel.

Die Gewährleistung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ist eine wichtige ökologische Herausforderung des nationalen Strategieplans. Aufgrund seiner Richtlinien ist der ökologische Landbau eine Produktionsmethode, die weniger negative Auswirkungen auf die Wasserqualität hat als die konventionelle Landwirtschaft.

Im ökologischen Landbau tragen ausgedehnte Fruchtfolgen mit langen Zwischenzeiten mit Aussaat von Eiweißpflanzen oder Grünland sowie die Zufuhr von organischer Substanz zu einer guten Bodenbewirtschaftung bei. Durch den Anstieg der organischen Substanz im Boden tragen die Methoden des biologischen Anbaus zur Kohlenstoffsequestrierung bei.

## 2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt/Winzer muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag/Weinbaukarteierhebung 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag/in der Weinbaukarteierhebung erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Kulturen kommen nur dann für Zahlungen in Betracht, wenn sie nach den Regeln, die im ökologischen Landbau für diese Art der Erzeugung üblich sind, bewirtschaftet werden.
- Verbot des Umbruchs von Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten.
- Im Weinbau muss die Bekämpfung des Traubenentwicklers mit Methoden erfolgen, die auf den Grundlagen der sexuellen Verwirrung ("Mating Disruption") beruhen.
- Eine vorübergehende Beweidung mit konventionellen Tieren mit einer Höchstdauer von 4 Monaten pro Jahr auf einer zertifizierter landwirtschaftlicher Bio- oder Umstellungsnutzfläche ist erlaubt. Zu beachten ist, dass die tierischen Produkte weiterhin als konventionell gelten, während die Flächen nach biologischen Methoden bewirtschaftet werden
- Angesichts der möglichen Wechselwirkungen mit anderen Interventionen zur Verringerung des Inputs sind einige Maßnahmen nicht mit dieser Maßnahme vereinbar oder erfordern eine Finanzkorrektur, falls die Unvereinbarkeit nur teilweise gegeben ist.

### 3. Prämienhöhe

#### 3.1 Umstellung auf biologische Landwirtschaft

Für Grünland beträgt die Beihilfe **400 €/ha**.

Für Ackerland beträgt die Beihilfe **450 €/ha**.

Für Kartoffeln beträgt die Beihilfe **700 €/ha**.

Für Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag beträgt die Beihilfe **2 000 €/ha**.

Für den Unterglasgemüsebau, Wein- und Obstbau im Ertrag beträgt die Beihilfe **2 500 €/ha**.

#### 3.2 Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft

Für Grünland und Ackerland, außer Kartoffeln, beträgt die Beihilfe **300 €/ha**.

Für Kartoffeln beträgt die Beihilfe **550 €/ha**.

Für Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag beträgt die Beihilfe **1 150 €/ha**.

Für den Unterglasgemüsebau, Wein- und Obstbau im Ertrag beträgt die Beihilfe **1 500 €/ha**.

### 4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
KLOPP Pit	Tel.: 247-72595	